

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 4. Januar 1995 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "bezüglich der pädagogischen Betreuung von Studenten, die in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterricht in Grund- und Sekundarschulen des Regel- und des Sonderschulwesens und Hochschulen ein Praktikum absolvieren" gebeten wurde, hat am 9. Februar 1995 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS.

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets zielt darauf ab, den Mitgliedern des Lehrpersonals des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Grund-, Sekundar- und Hochschulunterrichtswesens eine zusätzliche Vergütung für die pädagogische Betreuung von Studenten des Hochschulunterrichtswesens zu gewähren, die in Grundschulen, Schulen des Sekundarunterrichtswesens und Schulen des Hochschulunterrichtswesens ein Praktikum absolvieren.

Der Betrag der Vergütung wird im Verhältnis zu den von dem betreuten Praktikanten geleisteten Stunden berechnet werden. Außerdem variiert der Betrag, je nachdem das Personalmitglied Inhaber einer Bescheinigung über eine oder mehrere von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Weiterbildungen für die Betreuung von Praktikanten ist. Die Modalitäten für die Berechnung der Prämie werden per Rundschreiben mitgeteilt werden.

Das entworfene Dekret wird ab dem 1. September 1991 gelten.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Diese Regelung wurde bereits eher in der Form eines Entwurfs eines Erlasses der Regierung zur Begutachtung der Gesetzgebungsabteilung vorgelegt. In seinem Gutachten L. 23.057/1 vom 28. April 1994 war der Staatsrat der

.../...

Meinung, daß in Ermangelung irgendeiner Rechtsgrundlage die entworfene Regelung erst festgelegt werden kann, nachdem von dem Dekretgeber der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine passende Rechtsgrundlage dafür geschaffen worden ist.

Statt diesem in dem Gutachten formulierten Vorschlag zu folgen und durch Dekret eine Regelung zu verabschieden, die der Regierung die nähere Ausführung überläßt, übernimmt dieser Entwurf die ganze Regelung in der Form eines Dekrets.

Der Entwurf enthält jedoch Bestimmungen, die nicht zu dem Zuständigkeitsbereich des Dekretgebers gehören. So wird die Festlegung von Modalitäten einem individuellen Minister übertragen, der per Rundschreiben entscheiden wird (Artikel 3 und 4 des Entwurfs), obwohl es - gemäß den Artikeln 20, 68 und 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, die aufgrund der Artikel 7 und 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf diese Gemeinschaft entsprechend Anwendung finden - dem Dekretgeber nicht zukommt, einem Mitglied der Regierung eine Entscheidungsbefugnis zu erteilen und um so mehr die Ausübung dieser Befugnis an eine nicht passende Rechtsetzungsform zu binden.

Außerdem enthält der Entwurf Bestimmungen, die in ein Dekret nicht passen, namentlich diejenigen, in denen bestimmt wird, wo der Antrag eingereicht werden muß und welche Dienststellen die Bescheinigungen ausstellen (Artikel 5 des Entwurfs).

.../...

2. Der Titel stimmt mit dem Inhalt des Entwurfs nicht völlig überein. Er suggeriert nämlich, daß der Entwurf die pädagogische Betreuung von ein Praktikum absolvierenden Studenten regelt, während er deutlich eine beschränktere Tragweite hat, nämlich die Regelung der Gewährung einer Vergütung für pädagogische Betreuung.

Es wird vorgeschlagen, den Titel der Tragweite des Entwurfs gemäß wie folgt abzufassen :

"Entwurf eines Dekrets über die Gewährung einer Vergütung für die pädagogische Betreuung von Studenten, die in Grund- und Sekundarschulen des Regel- und Sonderunterrichtswesens und in Hochschulen des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens ein Praktikum absolvieren".

3. Artikel 1 gibt eine weitgehende Umschreibung des persönlichen Anwendungsbereiches des Dekrets. Wie er abgefaßt ist, impliziert dieser Artikel, daß sowohl die Mitglieder des Lehrpersonals der Schulen, in denen das Praktikum absolviert wird, als auch die Dozenten der ein Praktikum absolvierenden Studenten eine Vergütung beanspruchen können. Dies wird offenbar nicht beabsichtigt. Der Artikel ist deshalb auf eine akkuratere Weise abzufassen.

4. Dem Entwurf zufolge wird die Vergütung "im Verhältnis zu den von dem/den Praktikanten geleisteten

.../...

Stunden" berechnet. Zweifellos gehen die Verfasser des Entwurfs davon aus, daß die Anzahl der geleisteten Stunden Praktikum mit der Anzahl der Betreuungsstunden übereinstimmt. Doch scheint es logischer, die zu gewährende Vergütung als eine Gegenleistung für die Betreuungsstunden zu umschreiben.

Dieselbe Bemerkung kann zu Artikel 4, Absatz 1, des Entwurfs formuliert werden.

5. Um dieser Bemerkung und anderen, eher gesetzgebungstechnischen Bemerkungen entgegenzukommen, kann erwogen werden, den Entwurf wie folgt abzufassen :

"Artikel 1. Die Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtungen des Regel- und Sondervorschulwesens, des Regel- und Sonderprimarschulwesens, des Regel- und Sondersekundarschulwesens und des Hochschulwesens erhalten gemäß den in diesem Dekret festgelegten Bedingungen eine Vergütung für die pädagogische Betreuung der Studenten, die in der Unterrichtseinrichtung, mit der sie verbunden sind, ein Praktikum absolvieren.

Art. 2. Die Vergütung, auf die sich Artikel 1 bezieht, wird im Verhältnis zu den Stunden Betreuung eines ein Praktikum absolvierenden Studenten berechnet und beträgt :

- 1500 Franken/22 Stunden für die Personalmitglieder, die Inhaber einer Bescheinigung über eine von der Regierung

.../...

der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte Weiterbildung für die Betreuung von Praktikanten sind,

- 1000 Franken/22 Stunden für die anderen Personalmitglieder (1).

Art. 3. Die Vergütung wird pro Schuljahr berechnet. Um die Vergütung beanspruchen zu können, muß das Personalmitglied während des Schuljahres mindestens 22 Stunden pädagogischer Betreuung von ein Praktikum absolvierenden Studenten geleistet haben.

Art. 4. Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Beantragung und die Berechnung der Vergütung sowie die Aufsicht über deren Gewährung.

Art. 5. Die Regierung bestimmt die Bedingungen, denen die in Artikel 2 genannte Weiterbildung genügen muß, um anerennungsfähig zu sein.

Die Anerkennung erfolgt auf Gutachten der pädagogischen Kommission für die Weiterbildung im Unterrichtswesen.

Art. 6. Dieses Dekret gilt ab dem 1. September 1991".

(1) In dieser Fassung ist es deutlich, daß die Vergütungen nicht kumuliert werden können und ist Artikel 5, § 1, des Entwurfs nicht mehr notwendig.

SCHLUßBEMERKUNG.

Dem Staatsrat ist nicht bekannt, ob die pädagogische Weiterbildung als eine Unterrichtsform oder nicht organisiert werden wird. Sollte dies der Fall sein, so muß darauf hingewiesen werden, daß aufgrund des zwingenden Gesetzmäßigkeitsprinzips in puncto Unterrichtswesen die wesentlichen Regeln der Organisation und/oder der Finanzierung oder Bezuschussung einer neuen Unterrichtsform durch Dekret festgelegt werden müssen. Diese Gesetzmäßigkeitsbedingung ist jedoch nicht anwendbar, wenn die "Weiterbildung" als eine Form der beruflichen Fortbildung organisiert wird (Artikel 4, 16°, des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 4, § 1, des Gesetzes über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft). Die genaue Auslegung der "Weiterbildung" wird deshalb bestimmend sein, um festzustellen, was durch Dekret realisiert werden muß und was durch Erlaß erfolgen kann.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau : S. VANDERHAEGEN, Kammervorsitzender,
den Herren : M. VAN DAMME, Staatsräte,
D. ALBRECHT,
G. SCHRANS, Beisitzer der Gesetz-
E. WYMEERSCH, gebungsabteilung,
Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. THYS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.